



Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Romoos

vom 1. Dezember 2017

Die Einwohnergemeinde Romoos,

gestützt auf §23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG),

erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹Jedermann hat das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

²Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abfallentsorgungsreglements separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zuzuführen.

³Sämtliche Massnahmen der Abfallverwertung sind periodisch auf die Übereinstimmung mit den neusten Erkenntnissen der Abfallwirtschaft zu überprüfen und bekannt zu machen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Zuständig für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹**Hauskehricht** sind brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle. Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

²**Sperrgut** ist Hauskehricht sperrigen Charakters, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichtes nicht in die für die ordentliche Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

³**Verwertbare Abfälle** sind solche, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit getrennt zu sammeln und zu behandeln sind.

⁴**Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die wiederverwertet werden können.

⁵**Sonderabfälle** sind die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 aufgeführten Stoffe und sind wegen ihrer Gefährlichkeit getrennt zu sammeln und speziell zu behandeln.

Art. 4 Geltungsbereich

¹Die Entsorgung der Abfälle im Sinne dieses Reglements ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.

²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Gemeindeteile oder Gebiete Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes,
- die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung der verwertbaren Abfälle gemäss Vollzugsverordnung.

²Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit Beschluss der Gemeindeversammlung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

³Der Gemeinderat fördert die getrennte Abfallentsorgung. Er informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwertung und -verwendung) und -entsorgung.

Art. 6 Pflichten der Abfallverursacher

¹Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

²Verwertbare Abfälle und Sonderabfälle sind gemäss den Bestimmungen der Vollzugsverordnung getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selber zu kompostieren.

⁴Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, selbständig, fachgerecht und auf eigene Kosten. Sie können den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

⁵Das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie die Entsorgung nicht dafür vorgesehener Abfälle via Kanalisation ist verboten. Ausgenommen sind das Deponieren von Abfällen in dafür bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen.

⁶Das Verbrennen von Abfällen im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

⁷Der Missbrauch von Baumulden, öffentlichen Abfallbehältnissen, Containern und bei Sammelstellen durch nicht für diese vorgesehenen Abfallarten ist verboten.

II. Ordentliche Kehrlichtabfuhr

Art. 7 Turnus

Der Turnus der Kehrlichtabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 8 Kehrlichtgebinde

¹Der Hauskehricht ist in Kehrlichtsäcken oder Containern bereitzustellen.

²Der Hauskehricht ist in Kehrlichtsäcken, welche mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen sind, bereitzustellen.

³Gewerbe-, Industrie- und Haushaltscontainer mit Datenchip werden gewogen. In den übrigen Haushaltscontainern dürfen nur gebührenpflichtige Kehrlichtsäcke oder solche mit Gebührenmarken enthalten sein.

⁴Für grössere Wohnbauten und Überbauungen sowie für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

⁵Der Gemeinderat kann in der Vollzugsverordnung besondere Vorschriften über die zulässigen Kehrlichtgebinde und Ausnahmen für das Landwirtschaftsgebiet erlassen.

Art. 9 Bereitstellung

¹Die Kehrriechsäcke und Container sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Eine Behinderung der Fussgänger und des Fahrzeugverkehrs ist zu vermeiden. Nach der Leerung sind die Container so bald wie möglich zu entfernen.

²Die Hauseigentümer stellen einen geeigneten Standort für die Container zur Verfügung.

³Der Gemeinderat legt die Routen und Sammelpunkte fest. Er kann Bewohner von Liegenschaften verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Art. 10 Nicht zugelassene Abfallarten

¹Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen:

- Aushub, Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm
- Autowracks und Altpneus
- Elektronikgeräte (TV-Geräte, Radios, Computer etc.)
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Tiefkühler etc.)
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe
- Sonderabfälle (Batterien, Chemikalien, Öle etc.)
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle

²Von der ordentlichen Kehrriechabfuhr ausgeschlossen werden alle in der Vollzugsverordnung bezeichneten Abfälle, die via separate Sammelstellen oder Abfahren entsorgt werden müssen.

III. Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren. Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie Sack- oder Gewichts-, resp. Sperrgutgebühr oder den Gebühren für die Entsorgung spezieller Abfälle zusammen. Sie sollen die Kosten für die Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft decken.

²Die Gebühr für Säcke oder Sperrgut sowie die Gewichtsgebühr für Container decken grundsätzlich die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Verbrennung und/oder das Deponieren des Kehrriechs. Die Höhe der Gebühren wird jährlich mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt.

³Die Grundgebühr deckt die übrigen Kosten für die Abfallbewirtschaftung wie Separatsammlungen, Administration, etc.

⁴Für die Entsorgung spezieller Abfälle kann der Gemeinderat im Einzelfall oder in der Vollzugsverordnung eine Gebühr festlegen.

Art. 12 Gebührensystem

¹Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe müssen betrieblichen Hauskehricht und Sperrgut in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.

²Private Haushaltungen, die an der Sammelroute liegen, können den Hauskehricht nach Wunsch in Containern mit Anschluss ans Wägesystem bereitstellen.

Art. 13 Art der Gebührenerhebung

¹Der Gemeinderat legt aufgrund des Voranschlages die Gebühren jährlich fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den Beschluss öffentlich bekannt.

²Massgebende Berechnungsgrundlagen sind die Entsorgungskosten und die Abfallmengen des Vorjahres, wobei bei der Festlegung der Gebühren ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Überschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen ist.

³Der Gemeinderat berechnet die Sack- und Sperrgutgebühren, indem die Kosten aufgrund des jährlichen Kehrichtgewichtes auf das Volumen umgerechnet werden.

⁴Die Gebühren für die Hauskehrichtentsorgung mittels Containern mit Anschluss ans Wägesystem werden durch eine Grundgebühr pro Leerung und nach Gewicht erhoben. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb. Die Ausrüstung mit dem Datenchip erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten für Beschaffung und Ausrüstung gehen zu Lasten des Inhabers der Container.

Art. 14 Gebührenpflicht

¹Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

²Bei privat entsorgtem Abfall leistet der Gemeinderat keine Kostenbeteiligung, resp. Rückerstattungen an Privatpersonen.

Art. 15 Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

IV. Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

³Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Kontrollbefugnisse

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und nach Hinweisen auf den Verantwortlichen durchsucht werden. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Art. 6 Ab 1-2, Art. 8 Abs. 1-3, Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 dieses Reglements werden im Sinn von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.

²Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 5 dieses Reglements werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. g USG bestraft.

³Widerhandlungen gegen Art. 6 Abs. 6 dieses Reglements werden nach Art. 61 Abs. 1 lit. f USG bestraft.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Romoos vom 31. Oktober 1997.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01. Dezember 2017

Romoos, 01. Dezember 2017



GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident

Willi Pfulg

Die Gemeindeschreiberin

Marlis Roos